

REGLEMENT ZUM NACHWUCHSFONDS

Ausgabe 2008



Verband Schweizer Volksmusik
Association suisse de la musique populaire
Associazione svizzera della musica popolare
Associazion svizra da la musica populara

Wo nachfolgend von Volksmusikanten die Rede ist, sind stets Volksmusikanten beider Geschlechter gemeint.

Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Nachwuchsfonds“ werden Mittel zur Förderung von jungen Volksmusikanten geäufnet.

Mit diesen Mitteln sollen Jungmusikanten unterstützt und gefördert werden durch Teilnahme:

- am Schweizerischen Jungmusikanten-Treffen (SJMT) des VSV
- am Schweizerischen Folklore Nachwuchswettbewerb (VSV und EJV)
- an Weiterbildungskursen

Im Weiteren können damit beispielsweise auch Wettbewerbspreise gestiftet und Stipendien gesprochen werden.

Verwaltung

Art. 2

Der Nachwuchsfonds wird ausserhalb der ordentlichen Rechnung des Dachverbandes durch den Zentralkassier verwaltet und geführt.

Der Zentralkassier hat jährlich auf Ende des Verbandsjahres eine Abrechnung zu erstellen, welche durch die SDV genehmigt wird.

Äufnung

Art. 3

Die Äufnung des Nachwuchsfonds erfolgt durch:

- 3.1 Zuwendungen aus der Zentral- und Kantonalkasse, auf Grund eines Beschlusses der SDV.
- 3.2 Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern, Sponsoren und VSV-Anlässen aller Art.
- 3.3 Schenkungen und Legate
- 3.4 Fördergelder des Bundes.

Anspruchsberechtigung

Art. 4

Gesuche für Förderungsbeiträge können stellen:

- Junge Volksmusikanten, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, wenn sie VSV-Mitglied sind.
- Organisatoren von Anlässen und Wettbewerben, welche ausschliesslich die Jugendförderung zum Ziel haben.

Unterstützungsanträge sind schriftlich und begründet an den zuständigen Kantonalvorstand zu richten. Der Kantonalvorstand prüft die Gesuche und stellt Antrag an den Zentralvorstand.

Entscheid

Art. 5

Der Zentralvorstand entscheidet umgehend und abschliessend.

Auflösung

Art. 6

- 6.1 Bei einer Auflösung beschliesst die SDV über die Verwendung des Fondsvermögens.
- 6.2 Auf keinen Fall darf das Vermögen des Nachwuchsfonds unter die VSV-Mitglieder verteilt werden.

Änderungen

Art. 7

Nachträge oder Änderungen können nur von der SDV vorgenommen werden.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen SDV vom 18. Mai 2008 in Visp angenommen und mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

VERBAND SCHWEIZER VOLKSMUSIK (VSV)

Der Zentralpräsident
Köbi Freund

Der Zentralsekretär a.i.
Beat Schmidt

Visp, 18. Mai 2008